

## **Satzung der Stadt Geesthacht über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 44, Abs. 3, 45 Abs. 2 und 4 (insoweit mit Genehmigung der Wasserbehörde) sowie 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 11.06.2021 diese Satzung erlassen.

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Präambel

#### I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

§ 3 Öffentliche Einrichtungen

§ 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 5 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

#### II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 11 Unterlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen

§ 12 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

#### III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

§ 14 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage

§ 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

#### IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 18 Bau, Betrieb und Überwachung

§ 19 Einbringungsverbote

§ 20 Entleerung

#### V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 21 Grundstücksbenutzung

#### VI. Abschnitt: Abgaben

§ 22 Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

#### VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

§ 24 Anzeigepflichten

§ 25 Altanlagen

§ 26 Haftung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 29 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises

§ 30 Befreiungen

§ 31 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung

§ 32 Übergangsregelung

§ 33 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

§ 34 Inkrafttreten

- Anlage 1: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser  
Anlage 2: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser  
Anlage 3: Grenzwerte gem. § 8 Abs. 4

### **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

## **I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)**

### **§ 1**

#### **Abwasserbeseitigungspflicht**

(1) Die Stadt Geesthacht (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist für die Abwasserbeseitigung im Gebiet ihrer Aufgabenträgerschaft (Entsorgungsgebiet) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) zuständig und dazu verpflichtet. Diese Satzung regelt die Abwasserbeseitigung. Dazu gehört nicht die Verpflichtung zur Entsorgung von sonstigem Wasser („Fremdwasser“) und von wild abfließendem Wasser i. S. d. § 37 WHG. Die Stadt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen einerseits sowie Anlagen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser andererseits (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils eine selbstständige einheitliche öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem (Vakuumentwässerung) betrieben wird,
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie nach schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) sonstigen nicht verunreinigten Wassers und
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst, soweit die Stadt dafür zuständig ist,

1. das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und sonstigen nicht verunreinigten Wassers,
2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers sowie
3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen sowie die Verwertung und die Beseitigung der anfallenden Rückstände.

(3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (§ 54 Abs. 1 WHG), sowie das damit zusammen abfließende Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (Jauche, Gülle usw.).

(4) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken gesammelt abfließt.

(5) Grauwasser ist fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser, wie es etwa beim Duschen, Baden oder Händewaschen anfällt, aber auch aus der Waschmaschine kommt und nach Aufbereitung wieder als Brauch- bzw. Betriebswasser dienen kann.

(6) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(7) Diese Satzung richtet sich an Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige, Straßenbaulastträger, Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen und Verursacher sowie berechnigte und unberechnigte Nutzer (vgl. auch § 5 Nr. 5).

(8) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 45 LWG übertragen. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der Wasserbehörde. Die als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigefügten Listen, die Bestandteil dieser Satzung sind, benennt die Grundstücke und/oder Teile ihres Gebietes, deren Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Stadt die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.

## **§ 2**

### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

(1) Wenn der Stadt die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann es den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 44 Abs. 2 LWG). Aus der als Anlage 1, (Bestandteil dieser Satzung) beigefügten Liste ergibt sich, welche Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die (jeweilige) zentrale (leitungsggebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 9. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Stadt; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Gewässer, in die der Überlauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1. Die daneben notwendige Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von geklärtem Schmutzwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer, hat der Grundstückseigentümer bei der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg einzuholen.

(2) Soweit die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Sammelgruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Stadt. Für diese Grundstücke wird die (jeweilige) zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 9. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(3) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Voraussetzungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 iVm § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWG vorliegen. Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen, um so die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschichten vollständig auszunutzen.

Die Stadt überträgt gem. § 44 Abs. 4 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch diese Satzung oder durch Festsetzungen in Bebauungsplänen in ihrem Gemeindegebiet oder in Teilen davon auf einzelne Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte). Die Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfolgt, ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das auf diesen Grundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A 138) zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung vorgesehenen Flächen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9.

Die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, Verrieselungen oder Einleitungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit oder Verrieselungsfähigkeit des Bodens der Stadt und ggf. der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine danach notwendige Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, hat der Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

Die Niederschlagswasserbeschaffenheit wird unterteilt in weitgehend unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen auf den Grundstücken in Wohngebieten, gering verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen in Wohngebieten, normal verschmutztes Niederschlagswasser von Flächen in Misch-, Dorf-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie von Hauptverkehrsstraßen und stark verschmutztes Niederschlagswasser von nicht überdachten Umschlagplätzen für Schad- und Giftstoffe und verschmutzten Flächen z. B. bei Werkstätten und Tankstellen.

(4) Die Stadt behält sich das jederzeitige Recht der Änderung und der ganzen oder teilweisen Aufhebung der vorstehenden Satzungsregelungen nach Genehmigung durch die Wasserbehörde und der Beseitigungspflichten sowie der Anlagen 1 und 2 zur Satzung vor.

(5) Soweit die Stadt die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 45 Abs. 3 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6.

### **§ 3 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Stadt im Entsorgungsgebiet (§ 1 Abs. 2) öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet.

(3) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

(4) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Niederschlagswassereinrichtung wird gebildet zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung und Beseitigung sonstigen nicht verunreinigten Wassers.

#### **§ 4**

#### **Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

(1) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Stadt für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle (Sammler), auch als Druckrohrleitungen und Mischwasserkanäle (Mischsystem), sowie Schächte, Pumpstationen, Unterdruckschächte, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Mulden sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Stadt ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und/oder zu ihrer Finanzierung und/oder Unterhaltung beiträgt.

(2) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie das jeweilige System (Druck-, Freigefäll- oder Unterdrucksystem) und die Zeitpunkte ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, Aus- und Umbau, Unterhaltung, Sanierung sowie Beseitigung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen besteht nicht. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind.

(3) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Dazu gehören auch die Fahrzeuge und Gerätschaften zur Entleerung und Beförderung von Schlamm und Schmutzwasser.

(4) Die Niederschlagswasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit aus:

- a) dem gesamten Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen, z. B. Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken, Sandfänge, usw.,
- b) den Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlagswasser, z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
- c) den Grundstücksanschlussanlagen, ausgenommen abzweigende Nebenleitungen und Leitungen sowie Schächte auf dem Grundstück (Anschlusskanal),
- d) den Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers, wie z. B. Abläufe, Gitterroste und dgl.,

e) den offenen und geschlossenen Gräben, Mulden und Wasserläufen, soweit sie aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geworden sind,  
f) den öffentlichen Versickerungsanlagen, Bodenfiltern,  
g) den von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden, Wasser- und Bodenverbände) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, die erstmalig ein Grundstück mit den öffentlichen Abwasseranlagen verbinden, sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung (sog. erste Grundstücksanschlussleitung). Die öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist die Leitung von dem öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Übergabe- und/oder Kontrollschächte oder Leitungen auf dem Grundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet die Grundstücksanschlussleitung an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Anliegergrundstücks zur (öffentlichen oder privaten) Straße (auch z. B. Parkfläche), dem (öffentlichen oder privaten) Weg (auch z. B. Fuß- oder Wohnweg) oder (öffentlichen oder privaten) Platz in der der Abwasserkanal (Sammler) verlegt ist. Befindet sich auf dem Grundstück kein Übergabeschacht, so endet die private Grundstücksentwässerungsanlage immer am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler). Dies gilt auch für den Fall, dass der Übergabeschacht nicht frei zugänglich ist. Die Stadt behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten des Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im Verkehrsraum oder sonstigen wichtigen Gründen Eile geboten ist. Für die Kostenerstattung ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Im Einzelfall kann die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers gestatten, dass der Grundstückseigentümer durch einen im Antrag zu benennenden Fachunternehmer die Arbeiten auf eigene Kosten und Verantwortung ganz oder teilweise durchführt.

## **§ 5**

### **Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen**

#### **1. Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Flurstücke von Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträgerin und/oder nicht rechtlich zur Entwässerung verpflichtet ist. Dies gilt auch für Flurstücke von anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

#### **2. Grundstückseigentümer**

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- und/ oder Teileigentümern, so schuldet jeder Wohnungs- und/oder Teileigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und/oder Teileigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Stadt durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungs- und/oder Teileigentümer berühren, sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungs- und/oder Teileigentümer

abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

### **3. Grundstücksanschluss**

Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks (Anliegergrundstück). Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss auch unterirdisch (Anschlussleitung), oberflächennah (Flachkanal o. ä.) oder oberirdisch (Pflasterrinne, Muldenstein o. ä.) erfolgen. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden bzw. vermittelnden (Anlieger-) Grundstücks. Schächte und Inspektionsöffnungen für Hinterliegergrundstücke sind, soweit erforderlich, sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 anzubringen. Bestehen keine Schächte und/oder Inspektionsöffnungen, so sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt von den Betroffenen nachzurüsten. Auf § 4 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

### **4. Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Anlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehört insbesondere der Übergabeschacht (Einsteigschacht) an der Grundstücksgrenze gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 mit einem DN 1000 bis max. 2 Meter auf dem Grundstück und Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschlusskanal zuführen (Anschlussleitungen). Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte, Steuerungsanlagen, Absaugventileinheiten usw. sowie Druckstationen (inklusive Druckpumpen) und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Teich oder Schachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser. Diese Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Versickerungsanlagen sind deshalb mindestens so herzustellen, dass zwischen der Sohle der Anlage und der Oberkante des anstehenden Grundwasserspiegels ein Bodenfilter mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m bei einem ausreichenden  $k_f$ -Wert (Aufnahmefähigkeit des Bodens in  $1 \cdot 10^{-3}$  bis  $1 \cdot 10^{-6}$  N m/s) verbleibt. Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und Grundstücksgrenze soll mindestens 2 Meter betragen. Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und unterkellerten Gebäuden soll das 1,5-fache der Tiefe der unter Flur liegenden Gebäudeteile betragen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten.

### **5. Berechtigte und Verpflichtete**

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.

Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für

- Straßenbaulastträger und sonstige Träger von Verkehrsanlagen,
- Erbbauberechtigte,
- sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher),
- Wohnungseigentümer- und Wohnungserbbauberechtigte,
- Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.),
- Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremden Grund und Boden sowie
- jeden tatsächlichen berechtigten oder unberechtigten Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen („Einleiter“, siehe Nr. 12) sowie die Anschlusspflichtigen und Verursacher.

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Eigentümer“ oder „Grundstückseigentümer“ verwendet wird, ist immer auch der vorstehende Personenkreis gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich nur auf Nr. 2 Bezug genommen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind auch Bund, Land und Kreis für eigene Grundstücke und Straßen-, Wege- und Platzflächen soweit sie Straßenbaulastträger sind, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

#### **6. Fehlanschluss**

Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage, der Anschluss eines Niederschlagswasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Fremdwasser an die öffentlichen Abwasseranlagen.

#### **7. Druckentwässerungsnetz**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

#### **8. Abscheider**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider, Amalgamabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### **9. Indirekteinleiter**

Indirekteinleiter ist derjenige Berechtigte oder Verpflichtete, der Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

#### **10. Sonstiges Wasser (Fremdwasser)**

Sonstiges Wasser („Fremdwasser“), das chemisch und biologisch unbelastet ist, kann nur nach ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Stadt durch den Grundstückseigentümer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Hierbei darf es sich ausschließlich um Grund- und Quellwasser, welches z. B. auch durch Drainagen aufgefangen wird, Kühlwasser, Traufwasser, Lagerstättenwasser sowie Haltungswasser von Baustellen oder gereinigtes Ablaufwasser aus genehmigten Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, handeln. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung der Stadt vorzulegen. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung der Stadt wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Auch für die Einleitung sonstigen Wassers werden Abgaben erhoben und Kostenerstattungen geltend gemacht nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt kann anordnen, dass die entsprechenden Einleitungen mit geeichten Messvorrichtungen ausgestaltet werden müssen.



### **11. Wild abfließendes Wasser**

Wild abfließendes Wasser, für das die Stadt nicht entsorgungspflichtig ist, umfasst das außerhalb eines Gewässerbetts oberirdisch abfließende Wasser. Hierzu zählt auch direkt auf den Boden auftreffendes Niederschlagswasser, auch wenn es zunächst kurzfristig versickert, dann aber wieder aus dem Erdreich austritt (sog. Hangdruckwasser). Wild abfließendes Wasser unterliegt allein den Regelungen nach § 37 WHG, es sei denn, es wird als sonstiges Wasser iS von Nr. 10 z. B. durch Drainagen aufgefangen und/oder gesammelt in die Abwasseranlagen eingeleitet.

### **12. Einleitung bzw. Einleiten**

Das „Einleiten“ von Abwasser und/oder Wasser setzt ein zielgerichtetes Verhalten des Einleiters voraus. Gelangt Abwasser, wild abfließendes Wasser oder sonstiges Wasser nur zufällig oder auch bewusst in die öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. über schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen, so steht dies einer Einleitung bzw. einem Einleiten gleich.

## **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang**

### **§ 6**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt im Entsorgungsgebiet beseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage liegen. Bei Abwasserleitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist die Stadt für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger öffentlicher Niederschlagswasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen (d. h. nur nach Maßgabe der der Stadt erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze) oder dem tatsächlichen Anschluss an einen bestehenden Abwasserkanal hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten bzw. diesen zuzuführen (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten, insbesondere dann, wenn der Stadt keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Die Stadt behält sich vor, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Fertigstellung (Abnahme der baulichen Anlage) als Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen eine Neuverlegung oder Veränderung des Abwasserkanals erforderlich, so werden die Arbeiten im öffentlichen Bereich auf Kosten des Anschlussberechtigten durch die Stadt durchgeführt. Dass gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Grundstücksanschlusses beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Stadt durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen, in die jeweilige Einrichtung der Stadt einbezogenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.

(6) Soweit die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, von der Stadt zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden.

## **§ 7**

### **Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts**

(1) Die Stadt kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise widerrufen, befristen, einschränken oder versagen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
3. keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und auch nicht zu erwarten ist.

Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung für das Grundstück ergebenden Abgaben und Kostenerstattungen die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu tragen und zu ersetzen für die Planung, den Bau und den Betrieb und auf Verlangen dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung von Leitungen über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei einem Widerruf oder einer Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 9 Abs. 6.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Anschlusskanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher der öffentliche Kanal verlegt ist.

Die Stadt kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

(5) Die Stadt kann - vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Wasserbehörde - auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser einem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Die Stadt kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen, wenn eine Vorreinigung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

## § 8

### Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Beim Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf auch bei bereits angeschlossenen Grundstücken nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a) die Anlage und/oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
- b) das Betriebspersonal der Abwasserbeseitigungsanlagen gefährdet oder in seiner Gesundheit beeinträchtigt werden kann,
- c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
- d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- e) die Funktion der Abwasseranlagen so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
- f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

Das gesamte Abwasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können, wie z. B. Vliestüchern (**Feuchtetüchern**)
- b) Abwasser und Stoffen, die – ggfs. auch durch spätere Vermischung - **schädliche Ausdünstungen**, Dämpfe und Gase bilden, üble Gerüche oder unverhältnismäßige Schäume verbreiten können, z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologische Funktion schädigt
- d) **Infektiöse Stoffen** und unverbrauchten Medikamenten sowie pharmazeutischen Produkten
- e) **Farbstoffen**, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen

- f) **festen Stoffen**, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Kehricht, Asche, Glas, Sand, Müll, Schutt, Schlamm, Küchenabfälle, Treber, Trester, Trub, Schlempe, Hefe sowie hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Borsten, Silagesickersaft, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, kunststoffhaltiges Papier, Abfälle aus Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion sowie ähnliche Stoffe
- g) Kunstharzen, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen, wie z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer und deren Emulsionen
- h) **Ölen, Fetten**, z. B. *abscheidbaren und emulgierten öl- und fetthaltigen Stoffen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmierölen*
- i) **Räumgut** aus Leichtstoff- und Fettabscheidern sowie aus Amalgamabscheidern
- j) **Tierfäkalien**, z. B. Jauche, Gülle, Mist, Schlachtabfälle, Blut und Molke
- k) **Kaltreinigern**, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder welche die Ölabscheidung verhindern
- l) **Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen** aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen sowie Inhalten von Campingwagenaborten und Chemietoiletten
- m) **feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Gemischen, wie z. B.** abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie **Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers**
- n) **Agressiven oder giftigen Stoffe**, z. B. Säuren und Laugen und Salze, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; **Karbiden**, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxischen Stoffe sowie Stoffen, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen
- o) **Stoffen und Stoffgruppen**, die wegen der Besorgung einer **Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit und einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung** als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate und Phenole
- p) **Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;**
- q) **Schwerflüssigkeiten**, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen
- r) **Stoffen und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen**, z. B. Textilhilfsstoffe, Tenside
- s) **Bioziden**, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel
- t) **Abwässern, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage stören** oder erschweren können und von denen zu erwarten ist, dass sie auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen des § 7 a WHG entsprechen
- u) **Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht**
- v) **Angefaultem Abwasser**
- w) **Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,**
- wenn die Einleitung nach § 48 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
  - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 aufweist
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 3 (Bestandteil dieser Satzung) angegebenen Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Die Stadt kann die Grenzwerte nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert

wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer direkt einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 748), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 99 Abs. 1 bis 4, entspricht.

(6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind

1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
2. Kondensate aus gasbetriebenen Feuerungsanlagen bis 200 kW sowie ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation und Anlagen über 50 kW mit Neutralisation, deren Einleitung die Stadt ausdrücklich schriftlich zugelassen hat,
3. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(7) Sonstiges Wasser iSd § 5 Nr. 10 darf nur unter den dort aufgeführten Voraussetzungen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(8) Wasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Die Stadt kann auf Antrag die gebührenpflichtige Einleitung in öffentliche Niederschlagswasseranlagen zulassen. Dabei muss zwingend eine Wiederverwertbarkeit des Kühlwassers nachweislich ausgeschlossen oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich sein.

(9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasseranlagen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, ist dies ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugteilen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt. Abs. 13 bleibt unberührt.

(10) Über die vorstehenden Bedingungen hinaus kann die Stadt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(11) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Stadt kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für häusliches Abwasser gilt dieses entsprechend, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Die Entleerung der Abscheider muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Die vorschriftgemäße Entsorgung des Abscheidegutes obliegt dem Anschlusspflichtigen. Über den Verbleib des Abscheidegutes hat der Anschlusspflichtige Buch zu führen. Dieses ist auf Verlangen dem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt vorzulegen. Das Abscheidegut darf an keiner Stelle einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheidegutes entsteht.

(11a) Für den Einbau, die Größe und den Betrieb von Abscheidern sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

Der Dimensionierung der Fettabscheideranlage ist der höhere Wert für den maximalen Schmutzwasserzufluss aus der Ermittlung nach der Betriebsart und nach den Entwässerungsgegenständen nach DIN zugrunde zu legen.

(12) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

(13) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn Schmutzwasser in die Niederschlagswasserleitung gelangt ist. Bis zur Beseitigung des Gefahrenzustandes kann die Stadt die Einleitung von Abwasser untersagen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft (z. B. durch das Führen eines Betriebstagebuches) über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(15) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung, wenn das Abwasser mehr als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist, in den Fällen des Abs. 11 oder falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Stadt.

(16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen insbesondere in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und/oder

Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Wasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt zugelassenen Zeitpunkt in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

(17) Die Stadt kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

(18) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie zum Beispiel Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 und 101, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden von der Stadt gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den vorstehenden Absätzen entspricht oder rückhaltbare Stoffe nach vorstehenden Absätzen anfallen.

(19) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser gefährliche Stoffe, ist immer eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

(20) Die Ableitung von verunreinigtem Niederschlagswasser über Schmutzwasservorbehandlungsanlagen in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überdachung) immer so gering wie möglich zu halten.

(21) Die Stadt kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung ein Probenentnahmeschacht oder eine Probenentnahmeeinrichtung vorhanden sein. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden. Die Stadt kann, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, selbstständige Messgeräte in den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Abwasseranlage und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen. Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, es sei denn, die Überwachungsmaßnahme bestätigt den Verdacht nicht.

(22) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung des Abwassers nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.

(23) Für die Überprüfung des Abwassers auf Einhaltung der Grenzwerte ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend hiervon die einfache Stichprobe. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den in der Anlage 3 zu § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Analysen- und Messverfahren auszuführen.

(24) Die Stadt kann notwendige Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, welches unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt, und das Einleiten von Abwasser verhindern, welches die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer iSd § 5 Nr. 2 im Entsorgungsgebiet ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn dieses durch eine Straße, einen Platz oder einen Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage/Pumpstation angeschlossen werden kann oder nur durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit einer Straße, einem Platz oder einem Weg verbunden ist, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Abwasserkanal mit Grundstücksanschluss vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer iSd § 5 Nr. 5 ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 12 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt schriftlich mitzuteilen. Der Grundstücksanschluss ist vor Abbruchbeginn auf Kosten des Grundstückseigentümers an der Grundstücksgrenze zu verschließen und in der Lage zu sichern. Unterlässt der Grundstückseigentümer dieses schuldhaft, so haftet er für alle dadurch entstehenden Schäden. Der Verschluss ist der Stadt innerhalb von einer Woche schriftlich nachzuweisen.

(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 12 Abs. 4 ist durchzuführen.

(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 8 Abs. 11), sind diese Abwässer erst nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.

(6) Sollte sich während des Betriebs der Abwasserentwässerung herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Stadt die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlanchlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlanchlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.



(7) Ändert die Stadt ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder selbst durchzuführen.

(8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des Schlammes oder des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube einzuleiten und den Schlamm oder das Schmutzwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, soweit die Stadt von der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube noch keine Kenntnis hat oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Stadt kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der schriftlich zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube im Sinne von § 9 Abs. 8.

(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle die Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Entsorgungsgebiet üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 9. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Diese Schmutzwassermenge ist durch eine geeignete Messeinrichtung (MID-Messstelle) zu ermitteln und der Einbau der Messeinrichtung ist von Stadt schriftlich zu genehmigen und abzunehmen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

## § 11

### Unterlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen

(1) Die zu unterschreibenden Unterlagen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungsunterlagen) müssen auf einem besonderen Vordruck eingereicht werden, der bei der Stadt erhältlich ist.

(2) Die Unterlagen müssen enthalten

- a) eine Bauzeichnung und, soweit erforderlich, eine Baubeschreibung des Gebäudes unter Angabe der Maße,
- b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltsabwasser handelt;
- c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben;
- d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
- e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist und
- f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.

(3) Die Unterlagen müssen außerdem enthalten

a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:

aa) ein örtlicher Lageplan mit Straßennamen und Hausnummer des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500 oder größer. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Abwasserleitungen, Anlagen zur Wasserversorgung oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Abwasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen;

ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der Lage und der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle oder der Fundamentplatte und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung;

ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen infrage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

b) soweit möglich, die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;

c) alle Angaben, die die Stadt für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt;

d) für belastetes Niederschlagswasser ist ein Nachweis nach DWA-Merkblatt 153 vorzulegen;

e) Vorbehandlungsanlagen sind nach den jeweiligen DIN-Vorschriften sowie DWA Arbeits- und Merkblättern auszulegen.

Der rechnerische Nachweis ist mit den Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist (z. B. bei der Niederschlagsentwässerung die Einleitmenge in l/s (Spitzenabfluss) bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche - dies gilt nicht für Einfamilienhäuser; die befestigten, abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung: Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplätze u. a.; die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in % und Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden auf dem Grundstück. Unvollständige Unterlagen sind nach Aufforderung zu ergänzen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 geforderten Angaben sind auch dann zu machen, wenn ein Antrag oder eine Anzeige nach Landesbauordnung als gestellt gilt oder gestellt wird.

## **§ 12**

### **Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind der Stadt rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt. Die Entwässerungsunterlagen sind gem. § 11 beizubringen. Soll Abwasser nichthäuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- oder Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Abwassers gleichzusetzenden Einrichtungen wie z. B. Krankenhäusern und Laboratorien oder darf es auf dem Grundstück erst nach einer Vorbehandlung oder einer Rückhaltung dosiert eingeleitet werden, sind die Unterlagen auch vom künftigen Einleiter zu unterzeichnen, sofern dieser nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist.

(2) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Stadt kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Stadt kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Anschlussgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahmepflicht durch die Stadt. Der Grundstückseigentümer und/oder die ausführende Firma hat die Abnahme bei der Stadt zu beantragen. Vor der Abnahme ist eine unabhängige Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 1610, DWA-A 139) durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ein

Dichtheitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer von Stadt zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Kosten einer zweiten und weiteren Abnahme zu erstatten. Die Prüfung und Abnahme durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer bzw. den Grundstückseigentümer nicht von der zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der übertragenen Aufgaben. Zum Zeitpunkt der Abnahme sind immer gültige Bestandspläne einschließlich Lagepläne der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ein Dichtheitsnachweis der erdverlegten Abwasserleitungen nach DIN EN 1610 und DWA-A 139 vorzulegen. Die Durchführung einer (auch nachträglichen) Kamerainspektion kann von der Stadt immer gefordert werden. - Unternehmen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserleitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

(5) Sowohl der Herstellungsbeginn als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben bzw. des Grundstücksanschlusses sind der Stadt jeweils mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt und/oder die Wasserbehörde ihr Einverständnis schriftlich erteilt haben.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussgenehmigung schriftlich erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben sowie den Übergabeschacht oder die Übergabeanlagen abgenommen und freigegeben hat. Bei der Abnahme, die bei Kleinkläranlagen zusätzlich auch durch die Wasserbehörde erfolgt, müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme und Freigabe übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(8) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers einschließlich einer erneuten Dichtheitsprüfung sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auch nach einer im öffentlichen Bereich erfolgten Sanierung der Abwasseranlagen auferlegen. Die Stadt ist dabei immer berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(9) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### **III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 13**

#### **Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse**

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Nr. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Stadt, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen mit Abwasserkanälen erschlossen, so bestimmt die Stadt, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.

(2) Jedes Grundstück soll einen eigenen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze werden ausschließlich durch die Stadt hergestellt sowie komplett oder teilweise erweitert, erneuert, verbessert, geändert, beseitigt, verschlossen, um- und/oder ausgebaut sowie unterhalten. Für den Fall, dass die Grundstücksanschlussleitung für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von Dienstbarkeiten/Baulasten).

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Es soll möglichst nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude auf dem Grundstück mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.

(4) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über eine Grundstücksentwässerungsanlage des Nachbargrundstücks zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich durch Eintragung einer Dienstbarkeit und/oder öffentlich-rechtliche Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Dies ist ausschließlich die Angelegenheit der beteiligten Grundstückseigentümer.

(5) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes (Einsteigschachtes) bestimmt die Stadt. In der Nähe der Grundstücksgrenze (max. Abstand zwei Meter) ist durch den Grundstückseigentümer bzw. den Hinterlieger auf dem Anliegergrundstück ein Übergabeschacht gemäß DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752, DIN EN 476, DIN 1229, DIN EN 124, DIN EN 1917, DIN V 4034-1 und DIN EN 1610 mit einem Innendurchmesser von 1 m und offenem Gerinne zu errichten. Der Übergabeschacht ist entsprechend der Tiefe des Grundstücksanschlusses

herzustellen. Er darf nicht überdeckt werden. Die Stadt kann eine Befreiung vom Bau eines Übergabeschachtes auf Antrag gewähren, wenn der Bau eines Übergabeschachtes für den Grundstückseigentümer und/oder den Hinterlieger unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der schriftlich zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Bau eines Übergabeschachtes bei der Stadt zu stellen. Über Befreiungen entscheidet die Stadt auf der Grundlage der DIN 1986-100. Die Befreiung von der Errichtung eines Übergabeschachtes kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Auf § 4 Abs. 5 und § 5 Nr. 3 und 4 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen. Bei dem Fehlen eines Übergabeschachtes hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Hinterlieger der Stadt die Mehrkosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass kein Übergabeschacht vorhanden ist (z. B. Vorflutsicherung bei Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Übergabeschacht nicht frei zugänglich ist. Auch in diesem Fall beginnt die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers bzw. Hinterlegers an der Haltung bzw. am Haltungsschacht des Abwasserkanals (Sammlers). Für die Kostenerstattung ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist nach Aufforderung der Stadt jedes der neu entstehenden Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers anzuschließen. Für die Kostenerstattung ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

## **§ 14**

### **Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse**

(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Stadt auch deren komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Unterhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Abtrennung, Beseitigung sowie der Um- und/oder Ausbau. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf diese Arbeiten haben können, besteht für die Stadt erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Änderungen oder Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Stadt ausnahmsweise und auf ausschließliches Risiko des Grundstückseigentümers dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.

(3) Soweit die Stadt die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15) und/oder den Anschluss für Drainagewasser auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt oder ein Sammler von der Stadt neu gebaut oder erneuert wird.

(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Stadt sofort mitzuteilen.

(6) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für Unterhaltung und die Reinigung des Grundstücksanschlusses insbesondere dann zu erstatten, wenn diese erforderlich werden, weil von seinem Grundstück Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung und sonstiger rechtlicher Vorschriften nicht eingeleitet werden dürfen. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusses sind Gesamtschuldner. Für die Kostenerstattung ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

## **§ 15**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 5 Nr. 4).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den geltenden Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung und nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ zu beachten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, um- und/oder auszubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Für den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage/Pumpstation nach DIN 12056-4 zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und

Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage/Pumpstation ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Ein erster Übergabeschacht (vgl. § 13 Abs. 5) ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal (Sammler) liegt, zu errichten. Übergabeschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Schächte sind unzulässig.

(5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen einschließlich Übergabeschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Stadt zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Stadt eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße Eigenüberwachung, Wartung und Generalinspektion sowie die regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind der Stadt nachzuweisen.

(7) Die Stadt ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß angezeigt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 12).

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Anlagen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Dichtheitsnachweise sind gemäß DIN 1986 Teil 30 in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen. Die Stadt ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bzw. Kamera-Inspektion einer Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern. Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht werden.

(9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(10) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise mittels Druckentwässerungsanlagen durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art,



Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes sind unzulässig.

- (11) Versickerungsanlagen und private Grundstücksentwässerungsanlagen auf Nachbargrundstücken sind durch Dienstbarkeiten und/oder Baulasten zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenbauweise oder Garagenhöfe) auf Antrag durch die Stadt gestattet wird, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame, private Anschlussleitung entwässert werden, wenn und solange
- a) die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage per Baulast oder Dienstbarkeit gesichert sind und
  - b) öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## **§ 16**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte**

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist
- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
  - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 8,
  - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
  - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen und zur sonstigen Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Erhebung von Abgaben und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungen und Entgelten oder
  - e) zur Beseitigung von Störungen,
- unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen, zu den Abwasseranfallstellen und zu Grundstücken und Räumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch das Grundstück und die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt jederzeit berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und die für die Berechnung von Abgaben-, Entgelts- und Erstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte (Bemessungsgrundlagen) vollständig und den Tatsachen entsprechend zu erteilen.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn die Stadt bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(7) Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

## **§ 17**

### **Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Abwassereinläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstaebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Rückstaebene ist grundsätzlich die Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück bzw. die Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage, soweit die Stadt nicht für einzelne Entwässerungsabschnitte andere Werte öffentlich oder durch Einzelmittelung an die betroffenen Grundstückseigentümer bekannt gibt. Soweit erforderlich, ist das Abwasser oder sonstige Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Abwasseranlage zu heben. Unter der Rückstaebene liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 12056-4 gegen Rückstau gesichert sein. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstaebene liegen, sind die Deckel gegen Abwasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern. Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau selbst verantwortlich.

## **IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 18**

#### **Bau, Betrieb und Überwachung**

(1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten, zu warten und zu betreiben. Wird der Stadt die Genehmigung zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer von der Wasserbehörde erteilt, so sind sämtliche Auflagen, welche aus dieser Genehmigung erwachsen, von dem entsprechenden Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die Stadt bzw. die Wasserbehörde ist berechtigt, jederzeit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, die mit Füllstandsanzeigen zu versehen sind, auf eine ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schlammes und/oder des Schmutzwassers entnehmen oder entnehmen lassen.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben und deren Zuwegungen sind so anzulegen und zu bauen, dass ein Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube gefahrlos entleert werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Alle Deckel müssen durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(3) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261, Teil 3 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma der Stadt und der Wasserbehörde nachzuweisen.

(4) Für jede Kleinkläranlage gemäß DIN 4261, Teil 2 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der Stadt sowie der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Wartungsberichte sind der Stadt und der Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach der Wartung unaufgefordert vorzulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an der Kleinkläranlage und an der abflusslosen Sammelgrube nach eigener Feststellung bzw. nach Aufforderung durch die Stadt oder der Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Hierüber hat er die Stadt und die Wasserbehörde zu informieren.

(6) Für die Überwachung gilt § 16 entsprechend.

(7) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen werden können, dürfen keine Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben mehr betrieben werden. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Sammelgruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle oder Leitungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Niederschlagswassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

## **§ 19 Einbringungsverbote**

In Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.

## **§ 20 Entleerung**

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt und ihren Bediensteten oder Beauftragten regelmäßig auf Kosten der Grundstückseigentümer entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt und Zufahrt zu gewähren. Die tatsächlich abgefahrene Menge ist durch Unterschrift auf dem Abfuhrbegleitzettel zu bestätigen. Zur Entsorgung gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Verweigert der Grundstückseigentümer die Regelabfuhr, so findet § 31 Anwendung.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben (Einkammerabsetzgruben) werden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, geleert.

2. Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Bei Kleinkläranlagen, bei denen gemäß aktuellem Wartungsprotokoll bzw. Einleitungserlaubnis ein anderes Entschlammungsintervall notwendig und ausreichend ist, kann davon abgesehen werden. Im Übrigen kann die Stadt von der jährlichen Entschlammung zugunsten einer zweijährigen Entschlammungshäufigkeit nur absehen, wenn die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung im Vergleich zur Zahl der vorhandenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte im Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung nach der Benutzungsdauer kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein. Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

(3) Die Stadt gibt öffentlich oder durch Einzelmitteilung bekannt, wenn anstelle der Stadt ein Beauftragter im Entsorgungsgebiet den Fäkalschlamm und das Schmutzwasser abfährt.

(4) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 LWG. Sie handeln im Auftrag der Stadt.

(5) Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich oder durch Einzelmitteilung geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung von Standplatz und Transportweg sowie bei Schneefall die Schneeräumung und bei Glätte das Abstreuen ab 06:00 Uhr.

(6) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers auch zusätzliche kostenpflichtige Abfahren vornehmen lassen.

(7) Die Kosten für eine abschließende Reinigung nach Außerbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## **V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**

### **§ 21**

#### **Grundstücksbenutzung**

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen und der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre und im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden und zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in

wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.

(3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes benachrichtigt.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch und/oder im Baulastenverzeichnis eingetragen sind. In diesen Fällen hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu zahlen.

(5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Führt die Stadt aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerungsanlagen ganz oder teilweise durch, so kann sie bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück liegen müssen. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Schachtbauwerk und Steuerungskasten) sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(7) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlagen trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, wenn nicht anders möglich, die Druckpumpe samt Steuerung auf ihre Kosten an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(8) Die Druckpumpe, die dazugehörigen Anlagenteile sowie die Druckleitungen werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

(9) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht für private Druckleitungen im Sinne von § 15 Abs. 10 oder Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

## **VI. Abschnitt: Abgaben**

### **§ 22**

#### **Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung**

(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung und die Anschaffung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt einmalige Anschlussbeiträge aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung des

Aufwandes für den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von Abwasserbeseitigungsanlagen können Beiträge über gesonderte Satzungen erhoben werden.

(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt zur Deckung der erforderlichen Kosten Benutzungsgebühren aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die zusätzliche Herstellung sowie die komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Abtrennung, Unterhaltung, Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, dem Um- und/oder Ausbau von Grundstücksanschlüssen, auch von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die u.a. durch eine Teilung von Grundstücken erforderlich werden, und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 6 dieser Satzung sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen, fordert die Stadt die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

## **VII. Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Mit Ausnahme der im öffentlichen Verkehrsraum und auf Privatgrundstücken vorhandenen Schachtabdeckungen dürfen öffentliche Abwasseranlagen nur von Bediensteten und Beauftragten der Stadt oder mit ihrer Zustimmung (Einwilligung) betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 24**

#### **Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 9 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat beabsichtigte Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat beabsichtigte Erweiterungen oder Vergrößerungen der befestigten und/oder versiegelten Fläche auf seinem Grundstück unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen, damit das nach § 12 dieser Satzung notwendige Verfahren durchgeführt werden kann (vgl. insoweit auch § 11 Abs. 4 dieser Satzung).

(4) Wechselt das Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet. Das Gleiche gilt für den Fall des Wechsels eines Einleiters im Sinne von § 12 Abs. 1.

## **§ 25 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer von der Stadt genehmigten und trotzdem angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder der Grundstückseigentümer hat die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Grundstücksanschluss am Sammler oder an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Grundstückseigentümers. Der Verschluss der Grundstücksanschlussleitung auf dem Grundstück erfolgt durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten.

(3) Soweit Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, die nicht in der Bau- und Unterhaltungslast oder im Eigentum der Stadt stehen, gelten sie als Teile eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist; die insoweit geltenden satzungsrechtlichen Vorschriften finden Anwendung. Soweit die Stadt und der Grundstückseigentümer vereinbaren, dass die Bau- und Unterhaltungslast auf die Stadt übergeht, sind die entsprechenden Anlagen ab diesem Zeitpunkt Bestandteil der öffentlichen zentralen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

## **§ 26 Haftung**

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 16 angeordneten Maßnahmen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;  
hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit Kenntnis des Schadens bei der Stadt geltend zu machen und, falls diese ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen. Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Abs. 1 dieser Satzung Abwasser oder sonstiges Wasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet;
2. § 8 Abs. 2 dieser Satzung anderes als Abwasser, nicht alles Abwasser oder nicht das gesamte Abwasser über die Grundstücksentwässerungsanlage sammelt oder einleitet;
3. § 8 Abs. 9 Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile wäscht;
4. § 8 Abs. 12 dieser Satzung Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;
5. § 9 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
6. § 9 Abs. 2 dieser Satzung sein Abwasser nicht oder nicht vollständig der öffentlichen Abwasseranlage zuführt bzw. sein Abwasser bzw. den Schlamm aus Grundstücksabwasseranlagen entgegen § 9 Abs. 8 nicht oder nicht vollständig der ... zur Abholung überlässt;
7. § 12 Abs. 5 dieser Satzung ohne Einwilligung der Stadt vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
8. § 12 Abs. 6 dieser Satzung die Entwässerungsanlage nicht entsprechend der Genehmigung herstellt;
9. § 12 Abs. 7 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
10. § 14 Abs. 2 dieser Satzung den Grundstücksanschluss verändert und/oder überbaut oder verändern und/oder überbauen lässt;
11. § 15 Abs. 8 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
12. § 16 dieser Satzung Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt;
13. § 16 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
14. § 16 dieser Satzung nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt oder diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
15. § 20 dieser Satzung die erforderliche Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksabwasseranlage verweigert;
16. § 23 dieser Satzung die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;



- 17. § 24 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht unverzüglich nachkommt;
- 18. § 25 dieser Satzung die Herrichtung oder Beseitigung von Altanlagen unterlässt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüberhinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Stadt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 28**

### **Datenschutz und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt nach dem Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung zulässig:

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
- j) die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

- 1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
- 2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
- 3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
- 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
- 5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
- 6. Gewerberegisterdateien,
- 7. Kanalkataster,
- 8. Daten der Katasterämter und
- 9. Grundstückskaufverträgen.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Die Stadt führt zur Überwachung der Indirekteinleiter ein Indirekteinleiterkataster.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 29**

#### **Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke, Straßenflurstücke und Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

### **§ 30**

#### **Befreiungen**

(1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 31**

#### **Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- die Einleitung von Abwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Abwasseranlagen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Stadt hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

## **§ 32 Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, sind die Unterlagen gem. § 11 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von der Stadt unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) widerrufen werden.

## **§ 33 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei der Stadt auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei der Stadt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt (Abwassersatzung) vom 01.12.2009 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.12.2013 außer Kraft.

Die gem. § 45 Abs. 1 LWG erforderliche Genehmigung der Wasserbehörde wurde erteilt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Abwassersatzung ist darauf hinzuweisen, wo die Abwassersatzung und die Anlagen eingesehen werden können.

Geesthacht, den  
Stadt Geesthacht

(Siegel)

Olaf Schulze  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS):** Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser (vgl. § 2 Abs. 1) (Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Nutzungsberechtigten)

Lfd.-Nr.	Straße/Lagebezeichnung	Grundbuch	Flur	Flurstück Benennung	Art der Anlage	Einleitgewässer
1	Besenhorst 7	7060	0	2033	KKA	Grundwasser
2	Besenhorst 9	7060	0	1867 u. 2860	KKA	Grundwasser
3	Heinrich-Jebens-Siedlung 2	7103	1	28/43	KKA	Grundwasser
4	Heinrich-Jebens-Siedlung 3	7103	1	28/39	KKA	Grundwasser
5	Heinrich-Jebens-Siedlung 4	7103	1	28/17	KKA	Grundwasser
6	Heinrich-Jebens-Siedlung 5	7103	1	28/12	KKA	Grundwasser
7	Heinrich-Jebens-Siedlung 7	7103	1	28/41	KKA	Grundwasser
8	Heinrich-Jebens-Siedlung 8 und 8a	7103	1	28/25	KKA	Grundwasser
9	Heinrich-Jebens-Siedlung 10		1	28/8	KKA	Grundwasser
10	Heinrich-Jebens-Siedlung 12 und 12a	7103	1	28/7	KKA	Grundwasser
11	Heinrich-Jebens-Siedlung 14 und 14b	7103	1	28/26	KKA	Grundwasser
12	Heinrich-Jebens-Siedlung 14a	7103	1	28/27	KKA	Grundwasser
13	Heinrich-Jebens-Siedlung 16	7103	1	28/5	Pflanzenkläranlage	Grundwasser
14	Heinrich-Jebens-Siedlung 18	7103	1	28/4	KKA	Grundwasser
15	Heinrich-Jebens-Siedlung	7103	1	28/3	KKA	Grundwasser

	20					
16	Heinrich-Jebens-Siedlung 22	7103	1	28/46	KKA	Grundwasser
17	Krukower Weg 21-25			4/2	KKA	Grundwasser
18	Lilienweg 18	7060	0	2327	KKA	Grundwasser
19	Tulpenweg 36	7060	0	2320	KKA	Grundwasser

**Anlage 2 zur Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS):** Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser (vgl. § 2 Abs. 2) (Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten)

Lfd.-Nr.	Einleitort Straße/Hausnummer		Grundbuch	Grundblatt	Flurstück
1	Ahornweg	3 a-b	7060	11155	7052-3-20/79
2	Ahornweg	4a	7060	10493	20/108
3	Ahornweg	4b	7060	10622	20/107
4	Ahornweg	5	7060	10483	20/80
5	Ahornweg	6 a	7060	10494	81
6	Ahornweg	6 b	7060	10950	80
7	Ahornweg	7	7060	10484	20/81
8	Ahornweg	8	7060	10497	20/94
9	Ahornweg	10 a-b	7060	12122	20/95
10	Ahornweg	13	7060	10488	7052-3-20/85
11	Ahornweg	15	7060	10489	20/86
12	Ahornweg	17a-b	7060	10560	20/87
13	Altonaer Ring	2	7060	9906	43/36
14	Altonaer Ring	3	7060	9818	42/152
15	Altonaer Ring	4	7060	9907	43/35
16	Altonaer Ring	5	7060	9818	42/153
17	Altonaer Ring	6	7060	9908	43/34
18	Altonaer Ring	7	7060	9869	42/154
19	Altonaer Ring	8	7060	9909	43/33
20	Altonaer Ring	9	7060	9870	42/155
21	Altonaer Ring	10	7060	9910	43/45
22	Altonaer Ring	11	7060	9871	42/156
23	Altonaer Ring	12	7060	9911	43/44
24	Altonaer Ring	13	7060	9872	42/157
25	Altonaer Ring	14	7060	9912	43/43
26	Altonaer Ring	15	7060	9873	42/158
27	Altonaer Ring	16	7060	9913	43/42
28	Altonaer Ring	17	7060	9874	42/159
29	Altonaer Ring	19	7060	9875	42/160
30	Altonaer Ring	21	7060	9876	42/161
31	Altonaer Ring	33	7060	8135	882/65

32	Altonaer Ring	18-32	7060	10055	43/27
33	Altonaer Ring	34-48	7060	10061	54/24
34	Am Haferberg	59	7060	9953	4593
35	Am Haferberg	64	7060	9468	2186
36	Am Haferberg	67	7060	6636	2148
37	Am Ilensoll	10	7060	4997	7060-0-10642
38	Am Ilensoll	14	7060	3890	7060-3-2685
39	Am Moor	25	7060	3907	1/312
40	Am oberen Schleusenkanal		7060	10573	11090
41	Am oberen Schleusenkanal		7060	10573	11092
42	Am oberen Schleusenkanal		7060	10573	11094
43	Am Ried	1-9	7060	9851	43/16
44	Am Ried	2-20	7060	10210	43/40
45	Am Ried	11-19	7060	9856	54/23
46	Am Ried	22	7060	9914	43/29
47	Am Ried	24	7060	9915	43/30
48	Am Ried	26	7060	9916	43/31
49	Am Ried	28	7060	9917	43/32
50	Am Ried	30	7060	9905	43/23
51	Am Ried	32	7060	9904	43/22
52	Am Ried	34	7060	9903	43/21
53	Am Ried	36	7060	9902	43/20
54	Am Runden Berge		7060	5681	10488
55	Am Schleusenkanal	14	7060		
56	Am Schleusenkanal	28	7060	11864	34
57	Am Schleusenkanal	46	7060	1750	16/2
58	Am Spakenberg	30	7060	1219	4764
59	Am Spakenberg	45	7060	s. Planbeilage	
60	Am Spakenberg	90a-b	7060	1975	10660
61	Am Wehr	0	7060	5952	32
62	Amselstraße	31a	7060	11768	7060-0-3937
63	Anneliese-Schmidt-Ring	2	7060	12104	11269
64	Anneliese-Schmidt-Ring	3	7060	11762	7060-0-11271
65	Anneliese-Schmidt-Ring	6	7060	11759	11267
66	Anneliese-Schmidt-Ring	8	7060	11905	7060-0-11266
67	Anneliese-Schmidt-Ring	12	7060	11293	7060-0-11264
68	Anneliese-Schmidt-Ring	18a-b	7060	11843	11261
69	Auf dem Heinrichshof	4a	7060	11195	11174
70	Auf dem Heinrichshof	4 b	7060	10873	11175
71	Auf dem Heinrichshof	5a	7060	11761	11130
72	Auf dem Heinrichshof	5b	7060	11760	11129
73	Auf dem Heinrichshof	5c	7060	10757	11128
74	Auf dem Heinrichshof	6	7060	10067	10712
75	Auf dem Heinrichshof 7 a-d	7 a-h	7060	10077	10703
76	Auf dem Heinrichshof	8	7060	10292	7060-0-10711
77	Auf dem Heinrichshof	9a	7060	10070	10699
78	Auf dem Heinrichshof	9b	7060	10071	10698
79	Auf dem Heinrichshof	9c	7060	10069	10697
80	Auf dem Heinrichshof	9d	7060	10068	11067
81	Auf dem Heinrichshof	11a	7060	10531	11170
82	Auf dem Heinrichshof	11b	7060	10588	10693
83	Auf dem Heinrichshof	11c	7060	10589	10692
84	Auf dem Heinrichshof	13	7060	9965	10628

85	Auf dem Heinrichshof	13 a	7060	10758	11150
86	Auf dem Heinrichshof	15 a	7060	11297	11148
87	Auf dem Heinrichshof	15 b	7060	11683	11147
88	Auf dem Heinrichshof	17a	7060	10591	10927
89	Auf dem Heinrichshof	17b	7060	10590	10926
90	Auf dem Heinrichshof	19-23	7060	10530	10865
91	Bäckerweg	9	7060	1459	7088-5-141/25
92	Bahnstraße	28a	7060	9973	3192
93	Bauernvogtsweg	2	7060	9480	6/8
94	Bauernvogtsweg	3-9	7060		
95	Bauernvogtsweg	4	7060	10597	7/36
96	Bauernvogtsweg	6	7060	10598	7/37
97	Bauernvogtsweg	8	7060	10599	7/38
98	Bauernvogtsweg	10	7060	10600	7/39
99	Bauernvogtsweg	11	7060	10986	20/20
100	Bauernvogtsweg	12-14	7060	10751	7/42
101	Bellevueberg	29	7060	9832	7103-4-3/132
102	Bergedorfer Straße	12	7060	1505	7060-0-386
103	Bergedorfer Straße	53	7060	1283	373
104	Bergedorfer Straße	56	7060		
105	Bergedorfer Straße	66	7060	4580	1014
106	Bergedorfer Straße	73	7060	210	6592
107	Bergstraße	10	7060	1312	7020-4-4/53
108	Berliner Straße	7	7060	210	801
109	Berliner Straße	63 b	7060	1261	8409
110	Berliner Straße	63c	7060	11825	11534
111	Berliner Straße	83 - 87	7060	1762	6785
112	Besenhorst	3	7060	11015	20/15
113	Besenhorst	5	7060	11016	20/16
114	Besenhorst	7	7060	10990	20/17
115	Besenhorst	9	7060	10991	20/18
116	Besenhorst	10 und 12	7060	93	17/1
117	Besenhorst	14	7060	1826	13/3
118	Besenhorst	14 c	7060	10952	13/2
119	Besenhorst	16	7060	828	7/3
120	Besenhorst	16a	7060	818	7/32
121	Besenhorst	20	7060	3693	7/4
122	Besenhorst	22	7060		40
123	Besenhorst	24	7060	10539	7/23
124	Besenhorst	26	7060	10986	20/21
124	Besenhorst	26 a-d	7060	1747	20/22
125	Besenhorst	28	7060	878	20/21
126	Besenhorst	30	7060	9880	11/4
127	Besenhorst	32	7060	1522	11/15
128	Besenhorst	34	7060	1748	10/1
129	Binsenstieg	1	7060	8886	42/89
130	Binsenstieg	1	7060	4710	42/3
131	Binsenstieg	2	7060	8528	42/58
132	Binsenstieg	3	7060	8887	42/90
133	Binsenstieg	4	7060	8531	42/57
134	Binsenstieg	5	7060	8888	42/91
135	Binsenstieg	6	7060	8530	42/56
136	Binsenstieg	7	7060	8889	42/149

137	Binsenstieg	8	7060	8529	42/55
138	Binsenstieg	9	7060	8890	42/151
139	Binsenstieg	10	7060	8527	42/86
140	Binsenstieg	11	7060	8891	42/94
141	Binsenstieg	12	7060	8526	42/53
142	Binsenstieg	13	7060	8892	42/95
143	Binsenstieg	14	7060	8526	42/52
144	Binsenstieg	15	7060	8893	42/96
145	Binsenstieg	16	7060	8462	42/51
146	Binsenstieg	17	7060	8953	42/97
147	Binsenstieg	18	7060	8310	42/10
148	Binsenstieg	19	7060	8954	42/98
149	Binsenstieg	20	7060	8311	42/11
150	Binsenstieg	21	7060	8955	42/99
151	Binsenstieg	22	7060	8312	42/12
152	Binsenstieg	23	7060	8956	42/100
153	Binsenstieg	24	7060	8313	42/13
154	Binsenstieg	25	7060	8957	42/101
155	Binsenstieg	26	7060	8314	42/19
156	Binsenstieg	27	7060	8958	42/102
157	Binsenstieg	29	7060	8962	42/103
158	Binsenstieg	31	7060	8963	42/105
159	Binsenstieg	33	7060	8964	42/106
160	Binsenstieg	35	7060	8965	42/107
161	Binsenstieg	37	7060	8966	42/108
162	Binsenstieg	39	7060	8967	42/109
163	Binsenstieg	41	7060	8968	42/110
164	Binsenstieg	43	7060	8969	42/111
165	Binsenstieg	45	7060	8326	42/32
166	Binsenstieg	47	7060	8325	42/31
167	Binsenstieg	49	7060	8324	42/30
168	Binsenstieg	51	7060	8323	42/29
169	Binsenstieg	53	7060	8322	42/28
170	Binsenstieg	55	7060	8321	42/27
171	Binsenstieg	57	7060	8320	42/26
172	Binsenstieg	59	7060	8319	42/25
173	Binsenstieg	61	7060	8318	42/24
174	Binsenstieg	63	7060	8315	42/20
175	Binsenstieg	65	7060	8316	42/21
176	Binsenstieg	67	7060	8317	42/22
177	Birkenweg	1	7060	10429	20/57
178	Birkenweg	2	7060	10439	7052-3-20/67
179	Birkenweg	3	7060	10430	20/58
180	Birkenweg	5	7060	10431	7052-3-20/59
181	Birkenweg	6	7060	10441	7052-3-20/69
182	Birkenweg	7	7060	10432	7052-3-20/60
183	Birkenweg	8	7060	10444	20/72
184	Birkenweg	10	7060	10443	20/71
185	Birkenweg	11	7060	10434	7052-3-20/62
186	Birkenweg	13	7060	10435	20/63
187	Birkenweg	15	7060	10436	7052-3-20/64
188	Birkenweg	17	7060	10437	7052-3-20/65
189	Birkenweg	19	7060	10438	7052-3-20/66



190	Birnenweg	1	7060	5122	5236
191	Bogenstraße	15-29	7060		
192	Bogenstraße	23	7060	12102	11600
193	Borsigstraße	1-7	7060		
194	Borsigstraße	11	7060	12156	15/48
195	Borsigstraße	11	7060	12156	15/50
196	Borsigstraße	11	7060	12156	15/16
197	Borsigstraße	11	7060	12111	15/6
198	Borsigstraße	11	7060	12086	15/44
199	Breiter Berg	5	7060	9943	6868
200	Buchenhof	4	7060	3023	7088-6-48/9
201	Burgweg	3	7060	1014	7088-6-264/57 7088-6-57/2
202	Butenskamp	22	7060	3228	7060-0-11515
203	Carl-Bung-Weg	1	7060	12103	11978
204	Carl-Bung-Weg	2	7060	11329	11180
205	Carl-Bung-Weg	3	7060	11327	11977
206	Carl-Bung-Weg	4	7060	11328	11179
207	Carl-Bung-Weg	5	7060	11326	1177
208	Dialogweg	1		11765	11965
209	Dialogweg	2	7060	4067	8380
210	Döp	1-13	7060	9666	7060-0-10271
211	Dösselbuschberg	5	7060	3994	7060-0-10550
212	Dösselbuschberg	36 a	7060	10501	7060-0-10893
213	Drosselgasse	24	7060	9140	7060-0-4029
214	Düneberger Straße	42	7060	4728	7020-4-33/64
215	Düneberger Straße	106	7060	10284	7020-5-4/95
216	Düneberger Straße	108	7060	4735	7020-5-4/87 7020-5-4/84 7020-5-4/81
217	Düneberger Straße	109	7060	2042	7020-5-4/110 7020-5-1/618 7020-5-42/1
218	Düneberger Straße	110-112	7060	5033	1/529
219	Düneberger Straße	110-112	7060	5033	4/88
220	Dünenstraße	20	7060	8212	8840
221	Dünenstraße	28	7060	11644	11154
222	Eichweg	33	7060	3650	7060-0-1400
223	Eichweg	86	7060	4993	7060-0-8201
224	Elbuferstraße	82	7060	5800	25/95
225	Elbuferstraße	82	7060	5800	1/13
226	Elbuferstraße	48-54	7060	1210	2/17
227	Elbuferstraße	48-54	7060	1210	2/18
228	Elbuferstraße	48-54	7060	5622	2/15
229	Elbuferstraße	48-54	7060	1210	2/12
230	Elbuferstraße	48-54	7060	1210	2/4
231	Elbuferstraße		7060	12053	1/18
232	Elbuferstraße		7060	12053	1/19
233	Elbuferstraße		7060	5380	11479
234	Elbuferstraße Stadt	0	7060		
235	Elversstieg	1	7060	5901	7060-0-8780
236	Eppendorfer Weg	10	7060	9461	10121
237	Eppendorfer Weg	12	7060	5652	7060-0-12455
238	Erlenweg	1	7060	9946	10664

239	Erlenweg	9 a-b	7060		
240	Erlenweg	11	7060	10281	10915
241	Erlenweg	13 a-b	7060	10989	10912
242	Erlenweg	15	7060	11194	10909
243	Erlenweg	17	7060	10552	10906
244	Erlenweg	19	7060	10710	10903
245	Erlenweg	21a	7060	10801	11113
246	Erlenweg	21b	7060	10800	11112
247	Fährstieg	26 a-b	7060	10457	7060-0-11120 7060-0-10855
248	Fährstraße	23, 23 a-b	7060	11014	515
249	Fährstraße	25	7060	4098	6900
250	Fährstraße	60 d-h	7060	9925	10636
251	Finkenweg	39	7060	6267	3369
252	Finkenweg	69	7060	1527	7060-0-4828
253	Forstweg	10-12	7060	1049	11053
254	Forstweg	38	7060	3067	759
255	Friedrich-Zabel-Ring	3	7060	11299	11194
256	Friedrich-Zabel-Ring	4	7060	11861	11209
257	Gaußstraße	2	7060	10478	99
258	Gaußstraße	4	7060	10479	20/76
259	Gaußstraße	16a	7060	11629	134
260	Gaußstraße	16b	7060	11634	135
261	Gaußstraße	18a	7060	11537	92
262	Gaußstraße	18b	7060	11537	92
263	Gaußstraße	20a	7060	11600	104
264	Gaußstraße	20b	7060	11600	104
265	Gaußstraße	22a	7060	11000	20/147
266	Gaußstraße	22b	7060	11001	20/148
267	Gaußstraße	24	7060	10947	138
268	Gaußstraße	26 a	7060	11550	117
269	Gaußstraße	26 b	7060	11550	117
270	Gaußstraße	28 a	7060	11190	88
271	Gaußstraße	28 b	7060	11190	88
272	Gaußstraße	40	7060	10998	20/137
273	Gaußstraße	42	7060	11002	20/138
274	Gaußstraße	44	7060	10995	7052-3-20/139
275	Gaußstraße	46	7060	10997	10/140
276	Gaußstraße	48	7060	11137	7052-3-89
277	Gaußstraße	50	7060	10999	20/141
278	Gaußstraße	52	7060	11431	20/142
279	Gaußstraße	54	7060	11431	20/142
280	Geesthachter Straße	9	7060	5870	7060-0-1510
281	Geesthachter Straße	78	7060	9704	7020-4-39/47
282	Geesthachter Straße	90	7060	1932	7020-4-41/166
283	Geesthachter Straße	90a	7060	9750	7020-4-41/165
284	Geesthachter Straße	92a	7060	11635	93
285	Geesthachter Straße	103-105	7060	1442 3789	7020-4-90 7020-4-4/28
286	Gerstenblöcken	19-21	7060	10934100270	7060-0-45607060-0- 2286
287	Grenzstraße	1	7060	5684	7020-5-1/657
288	Grenzstraße	16-20	7060	4578	977
289	Grenzstraße	23-27	7060	4383	80/1

290	Grünhofer Straße	1a	7060		
291	Grünhofer Straße	39	7060	9789	113
292	Hafenstraße	15	7060	152	11165
293	Hafenstraße	43-45	7060	11853	2109
294	Haferkoppel	2	7060	2169	7149-1-1/11
295	Hallenstraße	8-12	7060	5241	4417
296	Hallenstraße	11	7060		unbekannt
297	Hansastraße	28	7060	3222	6308
298	Hanseatenweg	21	7060	1665	6359
299	Hans-Mayer-Siedlung	5a	7060	10594	34/38
300	Hans-Mayer-Siedlung	7a	7060	10300	34/36
301	Hans-Mayer-Siedlung	21	7060	3635	11/447
302	Hans-Mayer-Siedlung	22	7060	4872	7020-8-11/169
303	Hans-Mayer-Siedlung	24	7060	4871	7020-8-11/167
304	Hans-Mayer-Siedlung	40 a	7060	3001	7020-8-11/149
305	Hans-Mayer-Siedlung	43	7060	9497	7020-8-11/175
306	Hans-Mayer-Siedlung	52	7060	4054	11/137
307	Haselnußweg	2 b	7060		
308	Haselnußweg	15	7060	5211	10492
309	Hasselkamp	6 a	7060	9406	7088-5-25/9
310	Hegebergstraße	14 a	7060	4681	7060-0-10884
311	Hegebergstraße	16	7060	10555	7060-0-10883
312	Hegebergstraße	31 a-b	7060		
313	Hegebergstraße	39 a	7060	9549	7060-0-10441
314	Hegebergstraße	50 a-b	7060	9931	7060-0-10019
315	Hegebergstraße	70 b	7060	11290	7060-0-11418
316	Heidbergring		7060	15	14
317	Heidbergring		7060	15	13
318	Heineweg	2 b	7060	9986	7088-5-14/20
319	Heinrich-Jebens-Siedlung	14a	7060	2741	28/27
320	Heinrich-Jebens-Siedlung	8 + 8a	7060	11648	28/25
321	Helga-Weiße-Weg	1	7060	11828	7060-0-11291
322	Helga-Weiße-Weg	8	7060	11149	7060-0-11115
323	Helga-Weiße-Weg	13	7060	6544	10996
324	Helga-Weiße-Weg	14	7060	11545	11013
325	Helga-Weiße-Weg	18	7060	11169	11158
326	Helga-Weiße-Weg	24	7060	10874	11057
327	Helga-Weiße-Weg	34	7060	12174	11212
328	Helga-Weiße-Weg	35	7060	11878	7060-0-12031
329	Helga-Weiße-Weg	36	7060	12215	7060-0-11211
330	Helga-Weiße-Weg	37	7060	12114	12033
331	Helga-Weiße-Weg	39	7060	11710	12035
332	Helga-Weiße-Weg	42			
333	Hermisdorfer Straße	5	7060	7600	1/957
334	Heuweg	86	7060	3695	35
335	Höchelsberg	1 b	7060	10725	7060-0-11096
336	Höchelsberg	8	7060	310	7060-0-3814
337	Höchelsberg	14	7060	313	7060-0-3811
338	Höchelsberg	15	7060	331	7060-0-11157
339	Höchelsberg	24	7060	318	7060-0-3806
340	Höchelsberg	26	7060	319	7060-0-3805
341	Höchelsberg	28	7060	320	7060-0-3804
342	Höchelsberg	30	7060	321	7060-0-3803

343	Höchelsberg	32	7060	322	7060-0-3802
344	Hohenhorner Weg	6	7060	10426	20/54
345	Hohenhorner Weg	8	7060	10427	20/55
346	Hohenhorner Weg	10	7060	10428	20/56
347	Hohenhorner Weg	12	7060	10442	20/70
348	Hohenhorner Weg	14 a	7060	10496	20/92
349	Hohenhorner Weg	14 b	7060	10496	20/92
350	Holunderweg	2	7060	9663	10460
351	Holunderweg	5	7060	9664	10453
352	Holunderweg	7	7060	9619	10452
353	Holunderweg	8	7060	9646	10457
354	Horner Kamp	17	7060	6873	7060-0-10402 7060-0-10398
355	Hudehof	21 a-c	7060	10097	29/4
356	Hufnerweg	1 a-b	7060	9685	20/6
357	Hufnerweg	2a-b	7060	9552	20/14
358	Hufnerweg	3	7060	9557	20/7
359	Hufnerweg	4 a-b	7060	9948	20/3
360	Hufnerweg	5 a-b	7060	9687	20/8
361	Hufnerweg	6	7060	9554	20/4
362	Hufnerweg	7 a-b	7060	9559	20/9
363	Hufnerweg	8a-b	7060	9950	20/5
364	Hufnerweg	9 a-b	7060	9688	20/10
365	Hufnerweg	17a-b	7060	9880	11/13
366	Hugo-Otto-Zimmer-Straße	22	7060	11300	7020-4-415/10
367	Immental	3	7060	9682	7060-0-1717
368	Immental	5a	7060	1023	1716
369	Ilenweg	21b	7060	4064	10675
370	Ilenweg	30a	7060	10047	10753
371	Johannes-Krause-Ring	6	7060	11679	11236
372	Johannes-Ritter-Straße	6	7060	2995	7060-0-593
373	Johannes-Krause-Ring	7	7060	12100	11226
374	Johannes-Krause-Ring	9	7060	11860	11227
375	Johannes-Krause-Ring	11	7060	11678	11228
376	Johannes-Krause-Ring	15	7060	11433	11230
377	Johannes-Krause-Ring	18	7060	12144	7060-0-11222
378	Johannes-Krause-Ring	20	7060	12186	11221
379	Johannes-Krause-Ring	22	7060	12177	11220
380	Johannes-Krause-Ring	24	7060	12178	11219
381	Julius-Weltzin-Straße	12	7060	3718	7060-0-1115
382	Kätnerweg	1	7060	9500	7/10
383	Kätnerweg	2	7060	4496	6/14
384	Kätnerweg	3	7060	9501	7/11
385	Kätnerweg	4	7060	9505	7/20
386	Kätnerweg	5	7060	9502	7/12
387	Kätnerweg	6 a-b	7060	9961	7/21
388	Kätnerweg	7	7060	9503	7/13
389	Kätnerweg	8	7060	9507	7/22
390	Kätnerweg	9-11 und 13-17	7060	9580	7/15
391	Kätnerweg	19-23	7060	9580	7/16
392	Kätnerweg	25	7060	9721	7/33
393	Kätnerweg	25	7060	9721	7/31
394	Keil	3 a-b	7060		

395	Keil	15	7060	6670	7020-4-84
396	Kleine Bergstraße	3 a	7060		
397	Kleine Bergstraße	14	7060	4500	607
398	Koopskamp	13 a	7060		
399	Koopskamp	13 d	7060		
400	Koopskamp	13 e-h	7060		
401	Krukower Weg	50	7060	2152	12
402	Krukower Weg	50	7060	2152	12
403	Krumme Straße	28a	7060	10545	10897
404	Lauenburger Straße	69-75	7060		
405	Lerchenweg	4	7060	690	7060-0-5536
406	Lerchenweg	5	7060	717	7060-0-4759
407	Lerchenweg	9	7060	682	7060-0-3676
408	Lerchenweg	10	7060	682	7060-0-3676
409	Lerchenweg	12	7060		
410	Lerchenweg	16	7060	1870	7060-0-5488
411	Lerchenweg	17	7060	174	7060-0-9937
412	Lerchenweg	18	7060	8305	7060-0-9936
413	Lerchenweg	19	7060	1286	7060-0-4758
414	Lerchenweg	20	7060	655	7060-0-4757
415	Lerchenweg	21	7060	10877	7060-0-3664
416	Lerchenweg	22	7060	10877	7060-0-3664
417	Lerchenweg	24	7060	1793	7060-0-5450
418	Lichterfelder Straße	8	7060		
419	Lichterfelder Straße	23 a	7060	9828	7020-5-4/83
420	Lichterfelder Straße	23 b	7060	9828	7020-5-4/82
421	Lilienweg	18	7060	10595	2327
422	Marksweg	35	7060	4880	7060-0-1339
423	Marzahner Straße	1	7060	7050	9704
424	Marzahner Straße	3	7060		
425	Marzahner Straße	6	7060	5894	8839
426	Marzahner Straße	8	7060	8289	10028
427	Marzahner Straße	10	7060	9080	11169
428	Marzahner Straße	12	7060	8624	10128
429	Marzahner Straße	14	7060	9859	10472
430	Marzahner Straße	28	7060	8927	10760
431	Matthias-Claudius-Straße	1 d-e	7060	8535	7088-5-23/3
432	Max-Planck-Straße	HZG	7060	730 4083	7086-2-37 7086-2-2/67
433	Max-Plank-Straße	1	7060	4083	2/6
434	Max-Plank-Straße	1	7060	4083	2/6
435	Max-Plank-Straße	1	7060	730	2/73
436	Max-Plank-Straße	1	7060	730	1/8
437	Max-Plank-Straße	1	7060	10716	2/66
438	Max-Plank-Straße	1	7060	4083	2/67
439	Max-Plank-Straße	2	7060	730	2/72
440	Max-Plank-Straße	2	7060	730	2/72
441	Mercatorstraße	1	7060	11018	191
442	Mercatorstraße	2	7060	10556	18/4
443	Mercatorstraße	10	7060	10266	10/7
444	Mercatorstraße	12	7060	10258	10/4
445	Mercatorstraße	14	7060	11200	7052-3-151
446	Mercatorstraße	16	7060	1697	206

447	Mercatorstraße	17	7060	10268	2/11
448	Mercatorstraße	19	7060	10269	9/7
449	Mercatorstraße	21	7060	10955	100
450	Mercatorstraße	31	7060	10257	8/7
451	Mercatorstraße	33	7060	10262	8/6
452	Mercatorstraße	34	7060	11919	172
453	Mercatorstraße	35	7060	10261	145
454	Mercatorstraße	36	7060	12137	173
455	Mercatorstraße	37	7060	10260	177
456	Mercatorstraße	37a	7060	12078	176
457	Mercatorstraße	38	7060	11764	158
458	Mercatorstraße	39	7060	10259	4/2
459	Mercatorstraße	40	7060	11524	114
460	Mercatorstraße	53	7060	10558	1/23
461	Mercatorstraße	55	7060	10265	1/19
462	Mercatorstraße	59	7060		
463	Mercatorstraße	44	7060	11689	7052-3-187
464	Mercatorstraße	46-58	7060		
465	Mercatorstraße	49	7060	10474	3/15
466	Mercatorstraße	51	7060	10615	7052-3-150 7052-3-3/17
467	Mercatorstraße	60	7060	11702	171
468	Mercatorstraße	65	7060	11528	119
469	Mittelstraße	2a	7060	9690	33/137
470	Mittelstraße	22	7060	2667	7020-4-787-33
471	Moorkamp	1	7060	9866	883/65
472	Moorkamp	2-4	7060	9458	54/16
473	Moorkamp	9a	7060	10551	65/14
474	Moorkamp	28	7060	5188	54/30
475	Moorkamp	30	7060	10403	54/11
476	Mühlenstraße	87-91	7060	10103	10864
477	Nachtigallenweg	3	7060	386	3834
478	Nachtigallenweg	5	7060		
479	Nachtigallenweg	11	7060		
480	Nachtigallenweg	13	7060		
481	Nachtigallenweg	15	7060		
482	Nachtigallenweg	17	7060		
483	Nachtigallenweg	19	7060		
484	Nachtigallenweg	31	7060		
485	Nachtigallenweg	32	7060		
486	Nachtigallenweg	34	7060		
487	Nachtigallenweg	36	7060		
488	Neuer Krug	5	7060		
489	Neuer Krug	37-39	7060	5648	7020-5-49
490	Neuer Krug	62	7060	12249	7020-4-28/48
491	Neuer Krug	66	7060	12250	7020-4-28/46
492	Norderstraße	11	7060	11715	914
493	Norderstraße	19	7060	1638	7060-0-916
494	Norderstraße	25	7060	1433	7060-0-942
495	Osterkamp	2 c	7060	6398 5670	7060-0-12437 7060-0-2862
496	Osterkamp	18	7060	4821	1323
497	Osterkamp	20	7060	5238	7060-0-1324
498	Osterkamp	46	7060	8929	7060-0-3612

499	Osterkamp	55	7060	619	7060-0-3626
500	Osterkamp	55 a	7060	619	7060-0-3626
501	Ostlandsiedlung	2	7060	5313	7060-0-10665
502	Ostlandsiedlung	25	7060	8464	7060-0-10106
503	Ostpreussenweg	12	7060	522	4165
504	Pankower Straße	8 b	7060	5072	7020-5-1/817
505	Pankower Straße	16	7060	7431 6065	7020-5-1/775 7020-5-1/776
506	Pfirsichweg	3	7060	8265	7060-0-2354
507	Querstraße	22	7060	1629	28720
508	Redder	6 a	7060	100185	7020-4-7/85
509	Reimerstwiete	11	7060	6103	7060-0-11075
510	Richtweg	20 a	7060		
511	Richtweg	22	7060		
512	Richtweg	51	7060		
513	Richtweg	52-54	7060		
514	Richtweg	85	7060		
515	Richtweg	88a	7060		
516	Richtweg	87	7060		
517	Richtweg	95	7060		
518	Riesdahl	2-4	7060	4492	7060-0-9377
519	Riesdahl	9	7060	5121	926
520	Riesdahl	18	7060	10697	1957
521	Riesdahl	22	7060	7559	7060-0-1583
522	Riesdahl	32	7060	296	4181
523	Rosenblöcken	6a	7060	1794	11162
524	Rud.-Messerschmidt-Straße	12-14	7060	10467	11068
525	Runder Berg	3	7060	10542	11480
526	Runder Berg	7a-b	7060	8656	12005
527	Runder Berg	7c-d	7060	12162	12004
528	Runder Berg	7 e	7060	4126	7060-0-6193
529	Runder Berg	9a	7060	11939	11448
530	Runder Berg	11a	7060	10450	10887
531	Runder Berg	13a	7060	10450	10886
532	Sandstraße	10	7060	1843	7060-0-328
533	Sandstraße	12	7060	5848	7060-0-10490 7060-0-2758
534	Schäferberg	22	7060	4202	7060-0-6993
535	Schäferberg	25-25a	7060	11766	7060-0-10818
536	Schäferkamp	1	7060	11701	181/46
537	Schäferkamp	2	7060	5356	48/1
538	Schäferkamp	2a	7060	2162	48/2
539	Schäferkamp	4	7060	561	46/10
540	Schäferkamp	6	7060	5457	46/9
541	Schäferkamp	8-10	7060	9586	46/18
542	Schäferstrift	16	7060	10951	53/27
543	Schiffbauerweg	13	7060	9797	1665
544	Schillerstraße	22	7060	10878	11377
545	Schillerstraße	43	7060	79	379
546	Schulweg	1-3	7060		
547	Schulweg	4	7060		
548	Schüttberg	7, 7a, 7b	7060	10018	5559
549	Silberberg	8	7060	9987	11/19

550	Silberberg	11	7060	3729	7020-4-10/13
551	Silberberg	15	7060	9988	11/17
552	Schüttberg	16 a	7060	10081	10592
553	Schüttberg	16b	7060	10082	10591
554	Schüttberg	16c	7060	10083	10600
555	Schüttberg	21	7060	9143	7060-0-10419
556	Sonnentauweg	1	7060	8463	42/88
557	Sonnentauweg	2	7060	9416	42/145
558	Sonnentauweg	3	7060	8461	42/48
559	Sonnentauweg	4	7060	9415	42/144
560	Sonnentauweg	5	7060	8460	42/47
561	Sonnentauweg	6	7060	9414	42/143
562	Sonnentauweg	7	7060	8524	42/46
563	Sonnentauweg	8	7060	9413	42/142
564	Sonnentauweg	9	7060	8523	42/45
565	Sonnentauweg	10	7060	9412	42/141
566	Sonnentauweg	11	7060	8522	42/44
567	Sonnentauweg	12	7060	9411	42/140
568	Sonnentauweg	13	7060	8521	42/43
569	Sonnentauweg	14	7060	9410	42/139
570	Sonnentauweg	15	7060	8520	42/42
571	Sonnentauweg	16	7060	9409	42/137
572	Sonnentauweg	17	7060	8519	42/41
573	Sonnentauweg	18	7060	9408	42/136
574	Sonnentauweg	19	7060	8801	42/73
575	Sonnentauweg	20	7060	8794	42/68
576	Sonnentauweg	21	7060	8797	42/75
577	Sonnentauweg	22	7060	8795	42/69
578	Sonnentauweg	23	7060	8798	42/76
579	Sonnentauweg	24	7060	8796	42/70
580	Sonnentauweg	25	7060	8799	42/77
581	Sonnentauweg	26	7060	8800	42/71
582	Sophie-Scholl-Ring	24	7060	6908	11163
583	Spandauer Straße	6-8	7060	3388	1/873
584	Spandauer Straße	13	7060	3397	7020-5-1/108
585	Spandauer Straße	18	7060		
586	Spandauer Straße	21	7060		
587	Sperlingsgasse	3	7060	484	7060-0-3992
588	Sperlingsgasse	20	7060	468	7060-0-3987
589	Steinberg	9	7060		
590	Steinstraße	75 - 101	7060	11287	1893
591	Steinstraße	75 - 101	7060	1650	2066
592	Steinstraße	75 - 101	7060	1649	2069
593	Steinstraße	75 - 101	7060	5464	4423
594	Steinstraße	75 - 101	7060	56	1704
595	Steinstraße	75 - 101	7060	11286	1685
596	Steinstraße	75 - 101	7060	11287	2874
597	Steinstraße	75 - 101	7060	11287	1682
598	Steinstraße	75 - 101	7060	7675	1733
599	Steinstraße	75 - 101	7060	7675	9829
600	Steinstraße	75 - 101	7060	3807	9830
601	Steinstraße	75 - 101	7060	7675	9827
602	Steinstraße	75 - 101	7060	3807	9828



603	Steinstraße	75 - 101	7060	7675	9826
604	Steinstraße	75 - 101	7060	3807	9825
605	Steinstraße	75 - 101	7060	3808	9639
606	Steinstraße	75 - 101	7060	3807	9637
607	Steinstraße	75 - 101	7060	3808	9638
608	Steinstraße	75 - 101	7060	3807	9824
609	Steinstraße	75 - 101	7060	7668	6688
610	Steinstraße	75 - 101	7060	11287	1894
611	Steinstraße	96	7060	1906	5047
612	Steinstraße	43a	7060	3893	1694
613	Tapplock	1	7060	11696	7088-5-42/6
614	Tegler Straße	12	7060	6089	7020-5-1/769
615	Tesperhuder Straße	60 b	7060	652	7088-6-93/6
616	Torfstieg	6	7060	9536	51/2
617	Torfstieg	1-3, 5-7	7060	8978	54/14
618	Tulpenweg	6 a	7060	10275	7060-0-11426
619	Tulpenweg	6 b	7060	11602	7060-0-11425
620	Twiete	5, 19-21	7060	10320	11118
621	Twiete	6-8	7060	10120	10749
622	Twiete	7, 9, 17	7060	10377	10795
623	Twiete	11-15	7060	10148	7060-0-10749
624	Twiete	23 a	7060	10578	10796
625	Twiete	23 b	7060	10577	10797
626	Twiete	23 c	7060	10576	10798
627	Twiete	23 d	7060	10757	10799
628	Twiete	23 e	7060	10574	10800
629	Vierlander Straße	9	7060	8358	1/25
630	Vierlander Straße	11	7060	8293	1/42
631	Vollrathsweg	1	7060	1357	7060-0-10543
632	Vollrathsweg	3	7060	10583	1974
633	Vollrathsweg	4	7060	9427	1977
634	Vollrathsweg	7	7060	629	1973
635	Vollrathsweg	9	7060	10287	2287
636	Vollrathsweg	13	7060	8387	2289
637	Wärderstraße	2-4	7060		
638	Wärderstraße	7	7060	5530	8558
639	Wärderstraße	7	7060	1750	8862
640	Weißbuchenweg	5	7060	100469	7060-0-10224
641	Werfthalbinsel - Uferparkplatz		7060		
642	Westerheese	36	7060	11957	7008-5-1/7
643	Westerheese	70	7060	541	7088-1-28/30
644	Westerheese	80 a	7060	9896	7088-1-28/23
645	Westerkamp	20	7060	225	7060-0-1299
646	Westerkamp	23	7060	4748	7060-0-1315
647	Westerkamp	30a	7060	10876	11100
648	Wilhelm-Holert-Straße	1	7060	10066	10783
649	Wilhelm-Holert-Straße	4	7060	11157	7060-0-12300
650	Wilhelm-Holert-Straße	5	7060	11168	7060-0-11283
651	Wilhelm-Holert-Straße	11	7060	11646	11468
652	Wilhelm-Holert-Straße	12 a-b	7060	7838	7060-0-10964
653	Wilhelm-Holert-Straße	15	7060	8232	10954
654	Wilhelm-Holert-Straße	18	7060	11164	10968

655	Wilhelm-Holert-Straße	19	7060	5339	10950
656	Wilhelm-Holert-Straße	21	7060	3192	7060-0-11285
657	Wilhelm-Holert-Straße	23 a-b	7060	12216	7060-0-11286
658	Wilhelm-Holert-Straße	24a-b	7060	11859	10973
659	Wilhelm-Holert-Straße	25	7060	9885	10946
660	Wilhelm-Holert-Straße	29	7060	10453	7060-0-10942
661	Wilhelm-Holert-Straße	30 a-b	7060	981	7060-0-10978
662	Wilhelm-Holert-Straße	36	7060	11618	12025
663	Wilhelm-Holert-Straße	37 a	7060	12282	7060-0-11255
664	Wilhelm-Holert-Straße	38	7060	12087	12027
665	Wilhelm-Holert-Straße	40	7060	12124	12029
666	Wilhelm-Holert-Straße	42	7060	11993	11239
667	Wilhelm-Holert-Straße	45	7060	12244	7060-0-11252
668	Wilhelm-Holert-Straße	49	7060	11633	11250
669	Wilhelm-Holert-Straße	53	7060	11423	7060-0-11248
670	Wilhelm-Holert-Straße	57	7060	11426	7060-0-11246
671	Wilhelm-Holert-Straße	59	7060	12105	11250
672	Wilhelm-Holert-Straße	61	7060	11331	11148
673	Wilhelm-Holert-Straße	63	7060	11617	7060-0-11185
674	Wilhelm-Holert-Straße	71	7060	11597	11189
675	Wilhelm-Mittendorf-Stieg	1 a	7060	11960	7060-0-11663
676	Wilhelm-Mittendorf-Stieg	1 b	7060	11961	7060-0-11664
677	Wilhelm-Mittendorf-Stieg	1 c	7060	11962	7060-0-11665
678	Wilhelm-Mittendorf-Stieg	1 d	7060	11963	7060-0-11666
679	Wilhelm-Mittendorf-Stieg	3 a	7060	11964	7060-0-11668
680	Wilhelm-Mittendorf-Stieg	3 b	7060	11965	7060-0-11669
681	Wilhelm-Mittendorf-Stieg	3 c	7060	11966	7060-0-11670
682	Wilhelm-Mittendorf-Stieg	3 d	7060	11967	7060-0-11671
683	Wilhelm-Mittendorf-Stieg	3 e	7060	11968	7060-0-11672
684	Wolfgang-Bochert-Straße	11	7060	6297	7088-1-29/37
685	Worther Weg	48	7060	1814	7060-0-9359
686	Worther Weg	56a	7060	9115	10341
687	Worther Weg	100	7060	4415	8877
688	Worther Weg	112 a	7060	10254	10580
689	Worther Weg	112 a-e	7060	10254	10581
690	Worther Weg	112 b	7060	10235	10618
691	Worther Weg	112 c	7060	10244	10617
692	Worther Weg	112 d	7060	10253	10615
693	Worther Weg	112 e	7060	10233	10614
694	Worther Weg	114 a-c	7060	9659	10463
695	Worther Weg	115-119	7060	8398	7060-0-11687
696	Worther Weg	116 a-d	7060	9775	7060-0-10461
697	Worther Weg	118	7060	9775	7060-0-10461
698	Worther Weg	120 a-e	7060	9775	7060-0-10461
699	Worther Weg	121a	7060	11438	11555
700	Worther Weg	121 b	7060	10002	11554
701	Worther Weg	121 c	7060	10001	11553
702	Worther Weg	121 d	7060	11437	11552
703	Worther Weg	121 e	7060	11436	11551
704	Worther Weg	121 f	7060	11435	11550
705	Worther Weg	123 a	7060	11441	11648
706	Worther Weg	123 b	7060	10007	11647
707	Worther Weg	123 c	7060	11440	11646

708	Worther Weg	123 d	7060	11439	11645
709	Worther Weg	125 a	7060	11442	11559
710	Worther Weg	125 b	7060	11443	11683
711	Worther Weg	125 c	7060	11444	11684
712	Worther Weg	125 d	7060	10011	11685
713	Worther Weg	125 e	7060	10013	11516
714	Weidentrift	alle			alle
715	Zöllnersweg	51	7060	100497	7060-0-5682
716	Zöllnersweg	90	7060	10520	8156
717	Zöllnersweg	120 a	7060	100235	7060-0-6114

**Anlage 3 zur Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS):** Grenzwerte gem. § 8 Abs. 4

**Grenzwerte** der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe von Schmutzwasser, die in der Regel vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuhalten sind.

Die Grenzwerte dieser Anlage wurden gemäß den Forderungen des Paragraphen § 8 (2) und (3) festgelegt. Dabei wurde unterstellt, dass bei der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtkläranlagenzulaufes nicht überschreiten. Bei Überschreitungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Forderungen gemäß § 8 (2) und (3) erfüllt werden können; ggfs. sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den Anhängen zur Abwasserverordnung bzw. Rahmen-AbwasserVwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den o.g. Anhängen soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/ Erlaubnissen umgesetzt sind.

Ein Unterschreiten der genannten Grenzwerte kann die Stadt Geesthacht als Betreiber der kommunalen Abwasseranlage fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die von ihr beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Ebenfalls kann eine Begrenzung der Schadstofffracht erforderliche werden, z. B. für Schwermetalle zur Sicherung der Klärschlamm Entsorgung.

Die genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe beziehen sich auf das Abwasser der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage (Übergabeschacht). Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Die Anforderungen dieser Anlage gelten für neu zu errichtende Anlagen mit Inkrafttreten der Satzung. Bereits genehmigte Einleitungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung an diese Anforderungen anzupassen.

<u>Parameter/Stoff/Stoffgruppe</u>	<u>Bestimmungsverfahren u. DEV-Nr.</u>	<u>Grenzwert</u>
1. Temperatur (Stichprobe)	DIN 38404 - (C4)	bis 35° C
2. pH-Wert (Stichprobe)	DIN 38404 - (C5)	6,5 - 10
3. absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 8 ausgeschlossen): a) biologisch abbaubar b) biologisch nicht abbaubar, z. B. Hydroxide der unter Metalle und Metalloxiden genannten Metalle	DIN 38409-9 (H9) Absetzzeit: 0,5 Stunden	10,0 ml/l 0,3 ml/l
4. Bei Umgang mit asbesthaltigem Material: abfiltrierbare Stoffe:		30 mg/l

5. CSB		<= 2.000 mg/l
6. CSB/BSB <sub>5</sub> -Verhältnis		< 3:1
7. verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige, lipophile Stoffe)	DIN 38409-56 (H56)	300 mg/l
8. Kohlenwasserstoffe: a) direkt abscheidbar b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 8.a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	DIN 1999 u. DIN EN 858 DIN EN ISO 9377-2 (H53)	20 mg/l 100 mg/l
9. halogenierte Kohlenwasserstoffe: a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (*2), z.B. 1,1,1 - Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen, Dichlormethan b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	DIN EN ISO 10301 (F4)  DIN EN ISO 9562 (H14)	0,5 mg/l, Fracht: 4 g/h  1,0 mg/l, Fracht: 10 g/h
10. Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTXE)	DIN 38407-F9	0,1 mg/l
11. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK	DIN EN ISO 17993	0,05 mg/l
12. anorganische Stoffe: Antimon (Sb) (*3) Arsen (As) Blei (Pb) Cadmium (Cd) (*4) Chrom VI (Cr VI) Chrom, gesamt (Cr) Cobalt (Co) Kupfer (Cu) Nickel (Ni) Quecksilber (Hg) Zink (Zn) Zinn (Sn)	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 10304-3 (D22) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN 1483 (E12) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 11885 (E22)	0,5 mg/l 0,5 mg/l, Fracht: 1 g/h 1,0 mg/l, Fracht: 8 g/h 0,5 mg/l, Fracht: 0,4 g/h 0,2 mg/l, Fracht: 8 g/h 1,0 mg/l, Fracht: 8 g/h 2,0 mg/l 1,0 mg/l, Fracht: 12 g/h 1,0 mg/l, Fracht: 6 g/h 0,1 mg/l, Fracht: 0,1 g/h 5,0 mg/l 5,0 mg/l
13. anorganische Stoffe (gelöst): Stickstoff aus Ammonium und	DIN EN ISO 11732 (E23)	200 mg/l

Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	DIN EN ISO 10304-1 (D20)	10 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	DIN EN ISO 10304-1 (D20)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	DIN 38405-13 (D13-2)	1,0 mg/l
Fluorid (F)	DIN 38405-5 (D4)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 11885 (E22)	50 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ) (*5)	DIN EN ISO 10304-1 (D20)	600 mg/l
Sulfid (S <sup>2-</sup> ), leicht freisetzbar (*6)	DIN 38405-27 (D27)	2,0 mg/l
Chlor (Cl <sub>2</sub> ), freies		0,2 mg/l, Fracht: 4 g/h
14. Phenolindex, wasserdampfflüchtig	DIN 38409 (H16-2) (*1)	100 mg/l
15. Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint.	
16. Organische halogenfreie Lösemittel (z. B. Benzol und Derivate)	DIN EN 1484 (H3)	10 g/l als TOC

(\* 1) je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich verringert werden. Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

(\*2) In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachloethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

(\*3) Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit der Stadt Geesthacht zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

(\*4) Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtkläranlagenzulauf (vgl. Vorbemerkung) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/ oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

(\*5) Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz sind höhere Konzentrationen zulässig (Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchem ggfs. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle geregelt sind).

(\*6) Einleitungskonzentrationen bis 2 mg/l verursachen erfahrungsgemäß keine Probleme, sofern das Abwasser in der öffentlichen Kanalisation ausreichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20°C ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt,

können Arbeitssicherheits-, Geruchs-, und Korrosionsprobleme durch Schwefelwasserstoffemissionen auftreten. Diese werden aber häufig nicht durch sulfidhaltige Einleitungen, sondern durch Sulfatreduktion und/ oder Zersetzung schwefelhaltiger organischer Verbindungen im Kanal verursacht.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

#### **Analyse- und Messverfahren (Bestimmungsverfahren):**

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach aufgeführten Bestimmungsverfahren bzw. den aufgeführten DEV-Nummern (Deutsches Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - DEV) in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.

<b>Anlage 4: Übersicht relevanter Normen und DWA-Arbeits-/Merkblätter</b>		
Lfd.-Nr.	Norm	Titel
		Grundstücksentwässerung
1	DIN EN 752	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
2	DIN EN 1610	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
3	DIN EN 1825-1	Abscheideranlagen für Fette – Teil 1: Bau-, Funktions-, Prüfungsgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
4	DIN EN 1825-2	Abscheideranlagen für Fette – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
5	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
6	DIN 1986-4	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
7	DIN 1986-30	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung
8	DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
9	DIN 4034-10	Schächte aus Beton-, Stahlfasserbeton- und Stahlbetonfertigteilen - Teil 10: Schachtunterteile aus Mauerwerk für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen - Anforderungen und Prüfungen
10	DIN 4040-100	Abscheideranlagen für Fette: Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2
11	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangung im Bereich bestehender Gebäude
12	DIN 4124	Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
13	DIN 4261	Kleinkläranlagen
14	DIN EN 12056-1	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen
15	DIN EN 12056-2	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung
16	DIN EN 12056-3	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung
17	DIN EN 12056-4	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 4:

		Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung
18	DIN EN 12056-5	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
19	DIN EN 13508-2	Untersuchung und Beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 2: Kodiersystem für optische Inspektion
20	DIN EN 16933-2	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden - Planung - Teil 2. Hydraulische Planung
21	DIN EN 12050-1	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung – Bau- und Prüfgrundsätze – Teil 1: Fäkalienhebeanlagen
22	DIN EN 12050-2	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung – Bau- und Prüfgrundsätze – Teil 2: Abwasserhebeanlagen für fäkalienfreies Abwasser
23	DIN EN 12050-3	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung – Teil 3: Fäkalienhebeanlage zur begrenzten Verwendung
24	DIN EN 12050-4	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung – Teil 4: Rückflussverhinderer für fäkalienfreies und fäkalienhaltiges Abwasser
		Versickerung und Regenwasserrückhaltung
25	DWA-A 138	Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (2. Korrigierte Auflage, April 2005)
26	ATV-DVWK-M 153	Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
27	DWA-A 117	Bemessung von Regenrückhalteräumen
		Fassadenreinigung
28	ATV-DVWK-M 370	Abwässer und Abfälle aus der Reinigung und Entschichtung von Fassaden, September 2001
		Abscheideranlagen
29	DIN EN 1825-1	Abscheideranlagen für Fette - Teil 1: Bau-,Funktions-Prüfungsgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
30	DIN EN 1825-2	Abscheideranlagen für Fette - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
31	DIN 4040-100	Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2
33	DIN 1999-100: 2016-12	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
34	DIN EN 858-1: 2005-02	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin), Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfungsansätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
35	DIN EN 858-2: 2003-10	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin), - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
36	DWA-M 167-1	Abscheider- und Rückstausicherung in Grundstücksentwässerung: Einbau, Betrieb, Wartung und Kontrolle, Teil 1: Rechtliche und technische Bestimmungen (Januar 2019)
37	DWA-M 167-2	Abscheider- und Rückstausicherung in Grundstücksentwässerung: Einbau, Betrieb, Wartung und Kontrolle, Teil 2: Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (korrigierte Fassung Stand März 2008)
38	DWA-M 167-3	Abscheider- und Rückstausicherung in Grundstücksentwässerung: Einbau, Betrieb, Wartung und Kontrolle, Teil 3: Abscheideranlagen für Fette und Abscheideranlagen für Stärke (Dezember 2007, korrigierte Fassung: Stand Januar 2019)
39	DWA-M 167-4	Abscheider- und Rückstausicherung in Grundstücksentwässerung: Einbau, Betrieb, Wartung und Kontrolle, Teil 4: Abscheideranlagen für Amalgam (Dezember 2007)
40	DWA-M 167-5	Abscheider- und Rückstausicherung in Grundstücksentwässerung: Einbau, Betrieb, Wartung und Kontrolle, Teil 5: Rückstausicherungen und Leichtflüssigkeitssperren (Dezember 2007)
41	DWA-M 767	Abwasser aus Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben (März 2020)



42		2. Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 29.11.2018
		Abwasserbeschaffenheit
43	DWA-M 115-1	Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers – Teil 1: Rechtsgrundlagen (Februar 2013)
44	DWA-M 115-2	Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers – Teil 2: Anforderungen (Februar 2013)
45	DWA-M 115-3	Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers – Teil 3: Praxis der Indirekteinleiterüberwachung (September 2019)
46	DWA-A 251	Kondensate aus Brennwertkesseln (November 2011)
47	DWA-M 709	Laborabwasser
48	DWA-M 766	Abwasser aus Erfrischungsgetränke-, der Fruchtsaftindustrie und der Mineralbrunnen (August 2012)
49	ATV-M 771	Abwasser aus der Wäsche, Pflege und Instandhaltung von Straßen-, Schienen- und Luftfahrzeugen (Juli 2011)
50	DWA-M 731	Abwasser und Abfälle aus der Papierherstellung (August 2011)
51	DWA-M 703	Abwasser aus der Herstellung von Druckformen und Druckerzeugnissen (Mai 2007)
		Tankstellen
52	ATV-DVWK-A 781	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Tankstellen für Kraftfahrzeuge (August 2004)
53	ATV-DVWK 781	Teil 1: Tankstellen für Kraftfahrzeuge
54	DWA-A 781-2	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Tankstellen für Kraftfahrzeuge Teil 2: Betankung von Kraftfahrzeugen mit wässriger Harstofflösung
55	DWA-A 781-3	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Tankstellen für Kraftfahrzeuge Teil 3: Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoff